# Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
-Ganztagsschulensatzung-

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetzes und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Müssen vom 03.11.2022 folgende Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

## I. Benutzung

### § 1
### Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Der Schulverband Müssen betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ an der Grundschule Müssen als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Die Offene Ganztagsschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Müssen eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

### § 2
### Leitung der Offenen Ganztagsschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule gehört der Verwaltung des Schulverbandes Müssen an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule.

## § 3
## Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und sollte insbesondere die Bereiche

a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
b. Fremdsprachenunterricht
c. Sportunterricht
d. Lernförderung
e. Informatikunterricht
f. Hausaufgabenbetreuung
g. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

umfassen.

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag : | 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr<br>12.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

(4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr statt.

(5) Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der offenen Ganztagsschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Betreuungsgruppen werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagsschule strebt der Schulverband Müssen eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

(8) Muss der Betrieb der Grundschule Müssen aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, so wird auch der Betrieb der Offenen Ganztagsschule eingestellt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung, eine Erstattung der nach § 10 fälligen Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

(9) Die Offene Ganztagsschule bestimmt für die angebotenen Kurse eine Mindestteilnehmerzahl sowie ggf. eine maximale Teilnehmerzahl. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich die Offene Ganztagsschule vor, den Kurs ersatzlos entfallen zu lassen. Wird die maximale Teilnehmerzahl überschritten, entscheidet das Los.

## § 4
## Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Betreuungsangebote während der Ferienzeit sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten im Sommer findet eine zweiwöchige Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule statt. Es findet jeweils eine Woche Ferienbetreuung in den Osterferien und den Herbstferien statt.

(2) Kinder, die erst im nächsten Schuljahr Schülerinnen bzw. Schüler an der Grundschule Müssen werden, können an einer viertägigen Ferienbetreuung während der vom Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten im Sommer teilnehmen. Die Ferienbetreuung für diese Kinder findet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Für dieses Ferienangebot muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule erfolgen.

(3) Während der in Absatz 1 stehenden Zeiten erfolgt ein Ferien- und Betreuungsprogramm mit pädagogischem Hintergrund. Das unter § 3 Abs. 1 a-g) aufgeführte regelmäßige Angebot findet nicht statt.

(4) In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagsschule statt.

(5) Die Betriebszeiträume werden durch den Schulverband jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt.

(6) Die Offene Ganztagsschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule schriftlich anmelden.

(7) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

(8) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagsschule auf eine Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern, auch aus dem Sozialraum, hin.

(9) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

(10) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagsschule beschränkt werden. Bei Kapazitätsengpässen werden die Plätze nach einem festgelegten Kriterienkatalog vergeben. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

## § 5
## Kursleitung

(1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

## § 6
## Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule, Entschuldigungen bei Abwesenheit

(1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Besuches der Grundschule Müssen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagsschule besteht nicht.

(4) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.

(5) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler verhindert ist, am angemeldeten Kursunterricht der Offenen Ganztagsschule teilzunehmen, haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Offenen Ganztagsschule zu benachrichtigen.

## § 7
## Kündigung, Kündigungsfrist

(1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagsschule durch einen Erziehungsberechtigten.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats; die Leitung der Offenen Ganztagsschule kann diese in Abstimmung mit dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten.

## § 8
## Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

(1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsschule in den folgenden Fällen ausschließen:

a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,

b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder

d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu

berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagsschule ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers unverzüglich zu informieren.

(6) Wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde, kann ein Ausschluss von der Offenen Ganztagsschule erfolgen. Eine Anhörung der Eltern wird in diesem Fall nicht vorgenommen. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

## § 9
## Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Offene Ganztagsschule verfügt über ein eigenes Konzept, ist im Schulprogramm verankert und fester Bestandteil der Grundschule Müssen. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Vorraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulverbandes Müssen zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

## II. Gebühren

### § 10
### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

### § 11
### Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr ist für das Komplettangebot, inklusive Früh- und Mittagsbetreuung und staffelt sich nach der Anzahl der Tage, die eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagsschule wöchentlich besucht:

a) Bis zu 5 Tage = 85,00 Euro monatlich
b) Bis zu 3 Tage = 75,00 Euro monatlich
c) Bis zu 2 Tage = 55,00 Euro monatlich
d) Bei einem Tag = 35,00 Euro monatlich.

(2) Für die ausschließliche Buchung der Mittagsbetreuung werden 30,00 Euro monatlich veranschlagt. Diese Gebühr ist unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Mittagsbetreuung genutzt wird. Dieses Angebot ist mit der Frühbetreuung kombinierbar.

(3) Für die Frühbetreuung (07.00 – 08.15 Uhr) werden 30,00 Euro im Monat festgesetzt. Diese Gebühr ist unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Frühbetreuung genutzt wird. Dieses Angebot ist mit der Mittagsbetreuung kombinierbar.

(4) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler nur einen Kurs der Offenen Ganztagsschule besucht, wird eine Benutzungsgebühr von 25,00 Euro monatlich erhoben.

(5) Für den Besuch eines Förderkurses kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.

(6) Für eine Betreuung nach den Betriebszeiten der offenen Ganztagsschule beträgt die Gebühr für jede angefangene Betreuungsstunde 15,00 Euro.

(7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

(8) Leistungsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 um 50 % reduziert. Zusätzlich erfolgt die Reduzierung der Benutzungsgebühr um die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe.

(9) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-5 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

(10) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

(11) Für zwei Monate in den Sommerferien (Juli und August) entfallen die Nutzungsgebühren.

(12) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung sowie Materialkosten, die in einzelnen Kursen anfallen.

(13) Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule an nur einem nicht wöchentlich wiederkehrenden Einzeltag wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro fällig (Tageskarte). Ausgenommen hiervon ist die Mittagsverpflegung nach § 13.
Die Buchung eines Einzeltages kann auch für das Ganztagsangebot in den Ferien nach § 4 und der Betreuung an einem Schulentwicklungstag nach § 3 Abs. 4 genutzt werden. Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren nach Satz 1 sind in diesen Fällen Verpflegungs- und Zusatzkosten fällig.

(14) An Schulentwicklungstagen werden zusätzlich zum Mittagessen nach § 13 Abs. 1 für die Verpflegung mit Frühstück und Vesper sowie das Material eine Gebühr von 3,00 Euro fällig.

## § 12
## Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Für die Betreuung einer Schülerin bzw. eines Schülers in den Ferienzeiten wird eine Gebühr von 100,00 Euro je Woche erhoben. Mit dem Gebührensatz sind die Betreuung, die Verpflegung mit Frühstück und Vesper sowie die Materialien abgegolten. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3. Rückerstattungen, auch für Einzeltage, sind nicht möglich.

(2) Für die Betreuung von einem Kind, welches ab dem nächsten Schuljahr Schülerin bzw. Schüler an der Grundschule Müssen wird, wird eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben. Mit dem Gebührensatz sind die Betreuung und Materialien abgegolten. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3. Rückerstattungen, auch für Einzeltage, sind nicht möglich.

(3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch § 12 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

## § 13
## Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

(1) Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet. Der Beitrag beträgt pro Essen 3,50 Euro.

(2) Lehrkräfte und Angestellte des Schulverbandes können für einen Beitrag in Höhe von 5,00 Euro am täglichen Mittagessen teilnehmen.

(3) Nähere Regelungen zu den Öffnungszeiten und dem allgemeinen Ablauf der Essensanmeldung bzw. Abbestellung erfolgt durch die Leitung der Offenen Ganztagsschule.

## § 14
## Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

## § 15
## Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

# III. Abschlussvorschriften

## § 16
## Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 17
## Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Müssen ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Hierüber erfolgt eine Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bei Anmeldung der Schülerin oder des Schülers.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

## § 18
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Satzung für die in Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22.10.2020, die 1. Änderung der Satzung für die in Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.06.2021 sowie die 2. Änderung der Satzung für die in Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25.11.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Müssen, den 03.11.2022

(Siegel)

Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher
Detlef Flint